

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811**

1.1.1811 (Nr. 1)

# Großherzoglich Badische

## Staat = Zeitung.

Geschenk des Geheimen-Raths Ch. E. Hauber  
an das Lyceum zu Karlsruhe. 1827.

Nro. 1.

Dienstag, den 1. Januar

1811.

### Rheinische Bundesstaaten.

Ihre Majestät die Königin von Baiern ist nebst Ihren ältesten Prinzessinnen Töchtern am 23. Dec. glücklich von Karlsruhe wieder zu München angelangt.

Se. Maj. der König von Württemberg haben Ihren an dem Königlich Westphälischen Hofe accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Gemmingen, in gleicher Eigenschaft zu Ihrem Gesandten bei des Großherzogs von Frankfurt Königl. Hoheit ernannt.

Am 27. Dec. v. J. übergab in einer feierlichen Audienz Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt, der Französ. Minister, Graf von Hedouville, die große Dekoration der Ehrenlegion mit einem, die Gefühle der Achtung und Gewogenheit dieses erhabenen Monarchen für Se. Königl. Hoheit ausdrückenden Schreiben.

### Frankreich.

Das offizielle Blatt vom 26. Dec. macht folgendes Schreiben Sr. Exc. des Großrichters Justizministers an den Herrn Staatsrath, Präsidenten des Präsenraths, vom 25. Dec. bekannt: „Mein Herr Präsident, der Minister der auswärtigen Verhältnisse, hat, in Gemäßheit der Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs, den 5. verfloffenen August, an den Bevollmächtigten der vereinigten Staaten von Amerika eine Note folgenden Inhalts erlassen: „Ich bin ermächtigt, Ihnen zu erklären, daß die Dekrete von Berlin u. Mailand zurückgenommen worden sind, und daß sie vom 1. nächsten Nov. an keine Wirkung mehr haben werden, wohlverstanden, daß in Folge dieser Erklärung die Engländer ihre Conseilbefehle zurücknehmen, und auf die neuen Blokadegrundsätze, die sie haben einführen wollen, Verzicht thun werden, oder daß die vereinigten Staaten, in Gemäßheit des Beschlusses, den Sie eben mitgetheilt haben, ihren Rechten von Seiten

der Engländer werden Achtung zu verschaffen wissen.““ In Gefolge der Kommunikation dieser Note, hat der Präsident der vereinigten Staaten am 2. Nov. eine Proklamation erlassen, um die Zurücknahme der Dekrete von Berlin und Mailand anzukündigen, und hat erklärt, daß demzufolge alle Einschränkungen, welche der Beschluß vom 1. Mai auslegt, in Rücksicht Frankreichs und seiner Behörden aufhören. Das Departement des Schatzes sandte an demselben Tage an alle Agenten der Zollämter von Amerika ein Zirkular, das ihnen befehlt, die französischen bewaffneten Schiffe in den Häfen und Gewässern der vereinigten Staaten aufzunehmen, und schreibt ihnen vor, vom 2. künftigen Februar an, auf die englischen Schiffe aller Art, und auf die Waaren, welche vom Boden oder von der Industrie, oder von dem Handel Englands und seiner Behörden herkommen, das Gesetz anzuwenden, welches allen Handelsverkehr untersagt, wenn zu dieser Zeit die Zurücknahme der englischen Conseilbefehle und aller Verfügungen, welche der Neutralität der vereinigten Staaten nahe treten, nicht von dem Departement des Schatzes angekündigt worden seyn würde.“

„Dieser Verbindlichkeit gemäß, welche die Regierung der vereinigten Staaten übernommen hat, ihren Rechten Achtung zu verschaffen, verordnet Se. Maj., daß alle Prozesse, welche bei dem Präsenrichte über Prisen amerikanischer Schiffe, die seit dem 1. Nov. gemacht worden, und solche, die künftig bei demselben angebracht würden, nicht nach den Grundsätzen der Dekrete von Berlin und Mailand sollen abgeurtheilt, sondern suspendirt werden, indem die genommenen oder angehaltenen Schiffe nur unter Sequester gelegt, und die Rechte der Eigenthümer derselben bis zum 2. Februar künftighin vorbehalten seyn sollen, als dem Zeitpunkt, wo die besagten Prisen, wenn die vereinigten Staaten die Verbindlichkeit, ihren Rechten Achtung zu verschaffen, erfüllt haben, von dem Präsenrichte für nicht

tig erklärt, und die amerikanischen Schiffe mit ihren Ladungen ihren Eigenthümern wieder zurückgegeben werden sollen. Unterz. Herzog von Massa."

Dasselbe Blatt enthielt in einer seiner letzten Nummern folgendes: „Se. Maj. hatte Befehl gegeben, die Kassen von 9 Gemeinde-Einnehmern, die Ihnen bezeichnet worden waren, zu untersuchen. Inspektoren des Schazes erhielten den Auftrag, sich in die Gemeinden zu begeben, wo die Untersuchungen Statt haben sollten. Sie waren angewiesen worden, zuerst den Saldo in der Kasse aufzunehmen und abzuschließen, sich die Budjets vorlegen zu lassen, nur die Ausgaben als gültig anzunehmen, welche durch die Budjets autorisirt waren, alle vorgestreckte Summen den Einnehmern auf Rechnung zu schreiben, so wie auch alle ohne Autorisation gemachten Zahlungen, jedoch die Belege derselben zu fordern, sich alle Rechnungen, alle Register und alle Rechnungs-Schriften und Belege vorlegen zu lassen.“

„Von 9 Rechnungs-Pflichtigen, die man in Untersuchung genommen hat, wurde nur ein einziger, (der von Soissons) vollkommen richtig befunden; das Rechnungs-Wesen eines andern (des von Mainz) fand man in äußerster Unordnung; bei zwei andern (dem von Ober-Ehnheim und Bernhardsweiler, und dem von Zabern) fand sich ein reelles und materielles Deficit. Ueberhaupt waren in den untersuchten Rechnungen, mit Ausnahme der von Soissons, irreguläre Ausgaben und vorgestrecktes Geld. Diese Irregularitäten bestanden in Zahlungen für Ausgaben, die nicht in den Budjets begriffen waren, oder für Summen, die, obgleich in den Budjets begriffen, noch nicht gefordert werden konnten. Mehrere hatten zur Ursache die Gefälligkeit und unüberlegte Nachgiebigkeit der Rechnungs-Pflichtigen, an die man unter dem Versprechen einer nachfolgenden Regulirung Anforderungen machte; eine Gefälligkeit, die immer von Seiten der Rechnungs-Pflichtigen sträflich ist, welche, wenn sie auch nicht materiell schuldig sind, sich nicht von der Strenge der Regeln entfernen können, ohne gegen ihre Pflichten zu handeln, u. sehr nahe daran zu seyn, untreu zu werden.“

„Kraft Dekrets vom 13. dieses haben Se. Majestät die Absetzung der Einnehmer von Mainz, Ober-Ehnheim, Bernhardsweiler und Zabern ausgesprochen.“

„Die Schriften der übrigen Rechnungs-Pflichtigen sind an den Staatsrath verwiesen worden, um die Mißbräuche

zu untersuchen, welche in diesem wichtigen Theile des öffentlichen Dienstes vorhanden seyn könnten.“

Johann Sarrazin, geb. im Flecken St. Sylvestre, Canton Penne, Departement des Lot u. der Garonne, den 15. Aug. 1770, Brigade-General, einer der Kommandanten der Ehren-Region, der angeklagt war, zum Feinde übergegangen zu seyn, ist nun, abwesend, vom ersten permanenten Kriegsgericht der 16ten Militär-Division, das zu Lille seinen Sitz hat, zum Tode verurtheilt worden.

#### G r o ß b r i t a n n i e n .

In der Sitzung des Unterhauses am 17. Dec. wurde durch Hr. Dundas der Bericht eines zur Vernehmung der Aerzte des Königs über dessen Gesundheits-Zustand niedergesetzten Ausschusses verlesen. Der Kanzler der Schatzkammer nahm hierauf das Wort, und sagte: Da es möglich sey, daß der eben verlesene Bericht nicht zeitig genug im Druck erscheine, um bei der Discussion benutzt werden zu können, die nach seinen frühern Anträgen, Mittwoch, den 19., statt haben sollte, so glaube er, die Verschiebung dieser Diskussion um einen Tag, nämlich auf Donnerstag, den 20., vorschlagen zu müssen. Er halte es einstweilen für angemessen, dem Hause von den Anträgen, die er in dieser Sitzung zu machen gedenke, Kenntniß zu geben. Vor allen Dingen werde er fodern, daß das Haus sich in einen Ausschuß bilde, um den Zustand der Nation in Berathung zu nehmen, u. in diesem Ausschusse werde er drei Präliminar-Resolutionen, sämtlich übereinstimmend mit dem, was im Jahr 1788 unter gleichen Umständen geschehen sey, vorschlagen. Die erste Resolution werde den Zustand der Krankheit des Königs, der ihn zur Besorgung der Regierungsgeschäfte unfähig mache, festsetzen; die zweite werde die Nothwendigkeit erkennen, unter dem Namen, Regent, einen Stellvertreter Sr. Majestät zu ernennen. Die dritte endlich werde die Vorlegung einer Bill über die Art und Weise, Bedingungen u. Beschränkungen dieser Regentschaft zum Gegenstand haben, worüber er sich am Tage der Discussion näher erklären werde. Mehrere Mitglieder sprachen nachdrücklich gegen die von dem Minister angekündigte Bill, statt welcher sie eine Adresse des Hauses an den präsumtiven Thronerben verlangten, um ihn zu bitten, die Regentschaft unter den Bedingungen, welche das Parlament in seiner Weisheit festzusetzen für gut finden werde, anzunehmen. Die Sitzung endigte sich mit Annah-

me des Vorschlags des Ministers, die Discussion, welche am 19. statt haben sollte, auf den 20. zu verlegen.

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Unterm 27. Okt. 1810 ist zu Washington folgende Proklamation erschienen: „In Erwägung, daß die vereinigten Staaten nicht, nach Inhalt des am 30. April 1803 zu Paris geschlossenen Traktats, in den Besitz des Gebiets südwärts des Landes am Mississippi und ostwärts dieses Flusses bis zu dem Rio Perdido, gesetzt worden sind, daß es inzwischen gemeinkündig ist, daß dieses Gebiet von genannten Staaten stets als zur Colonie von Louisiana gehörig angesehen und in Anspruch genommen worden ist, indem diese Colonie durch erwähnten Traktat in dem ganzen Umfange, den sie zur Zeit der spanischen Herrschaft, und unsprünglich, als Frankreich sie besaß, hatte, an sie abgetreten worden ist; in Erwägung, daß die vereinigten Staaten, als sie die Fortdauer der spanischen Herrschaft in genanntem Gebiet für einige Zeit zugaben, nicht gemeint waren, dadurch zu erkennen zu geben, daß sie keine gültige Ansprüche hätten, daß im Gegentheil der allgemeine Inhalt ihrer Gesetze und der in Hinsicht der Anwendung derselben festgesetzte Unterschied zwischen jenem Gebiet und den übrigen Gegenden hinlänglich das Gegentheil beweisen, und daß bloß ihre friedliche Gesinnungen, ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache und ihre Zuversicht auf den glücklichen Erfolg einer offenen, geraden und freundschaftlichen Unterhandlung mit einer befreundeten und gerechten Macht sie zurückgehalten hat; in Erwägung, daß ein, ohne die Schuld der vereinigten Staaten, zu lange verschobenes befriedigendes Uebereinkommen, seit einiger Zeit durch Ereignisse, über und gegen welche sie nichts vermochten, völlig abgebrochen worden ist; in Erwägung, daß eine die Ordnung der Dinge unter den spanischen Gewalten zerstörende Krise eingetreten ist, durch die, wenn die vereinigten Staaten die Besitznahme mehr erwähnten Gebiets länger verzögerten, den Absichten beider Theile ganz entgegengesetzte Begebenheiten herbei geführt werden könnten, während zu gleicher Zeit die Ruhe und Sicherheit unserer angränzenden Gebiets-theile gefährdet, und es viel leichter seyn würde, unsere fisciatische und Handelsgesetze, so wie jene, welche die Einführung der Sklaven verbieten, zu verletzen; in weiterer Erwägung, daß, wenn unter diesen besondern und

gebieterischen Umständen, die vereinigten Staaten länger Anstand nehmen, dieses Gebiet in Besitz zu nehmen, und durch diese Maasregel den es bedrohenden Zerrüttungen und Unfällen zuvorzukommen, man annehmen könnte, daß sie ihre Rechte aufgeben, oder die Wichtigkeit der Lage der Dinge nicht einsehen; endlich in Erwägung, daß dieses Gebiet, auch im Besitze der vereinigten Staaten, nicht aufhören wird, der Gegenstand einer offenen, geraden und freundschaftlichen Uebereinkunft zu seyn, und, daß, wenn man auch den dermaligen Besitz von Seiten einer fremden Gewalt in Betracht ziehen will, die Versügungen des Congresses gleichfalls den eventuellen Besitz genannten Gebiets von Seiten der vereinigten Staaten zur Absicht gehabt haben, und demzufolge geeigenschaftet sind, ihre Wirkung auf dieses Gebiet auszudehnen, wird hiermit kund und zu wissen gethan, daß ich, J. Madison, Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, dieser dringenden und triftigen Gründe wegen, es für zuträglich und angemessen gehalten habe, im Namen und für die vereinigten Staaten Besitz von erwähntem Gebiet nehmen zu lassen. In dessen Gemätheit hat W. C. C. Clairborne, Gouverneur des Gebiets von Neu-Orleans, wozu mehrerwähntes Gebiet gehört, zur Vollziehung dieser Verfügung zu schreiten, und in gedachtem Gebiet alle seinem Amte anlebende gesetzliche Gewalt auszuüben. Und das gute Volk, das dieses Gebiet bewohnt, ist aufgefordert, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, ihn in dieser Eigenschaft anzuerkennen, den Gesetzen zu gehorchen, die Ordnung zu handhaben, die Eintracht zu erhalten, und in allem das Betragen friedlicher Bürger zu beobachten, wogegen sie versichert seyn können, daß sie in dem Genuße ihrer Freiheit, ihrer Gesetze, ihres Eigenthums und ihrer Religion werden geschützt werden. In dessen Urkunde habe ich Gegenwärtiges mit dem Siegel der vereinigten Staaten siegeln lassen und meine Unterschrift beigesezt. Gegeben in der Stadt Washington, den 27. Okt. 1810, und im 35 Jahr der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten. Durch den Präsidenten, unterzeichnet J. Madison. Der Staatssekretär, unterzeichnet R. Smith.“

(Als Erläuterung dieser Proklamation folgen hier einige historische und geographische Notizen: Louisiana war ursprünglich eine französische Colonie, die vor beinahe hundert Jahren zu den berühmtesten Mississippi-Spe-

Fulationen und dem Law'schen Aktienhandel Anlaß gab. Die Hauptstadt ist Neu-Orleans, unweit des Ausflusses des Mississippi in den merikanischen Meerbusen. Diese Provinz wurde 1763 von Frankreich an Spanien, und von letzterem durch den Madrider Traktat vom 21. März 1801 wieder an Frankreich, von diesem aber durch den in der Proklamation erwähnten Traktat vom 30. April 1803, zu einer Zeit, wo der neue Kriegsausbruch mit Großbritannien vorausgesehen wurde, für 15 Millionen Dollars (ohngefähr 75 Millionen Franken) an die vereinigten Staaten von Nordamerika überlassen. Die seitdem mit Spanien ausgebrochenen Gränzstreitigkeiten beruhten vorzüglich darauf, daß man Nordamerikanischer Seits die Gränze von Louisiana bis an den Rio Bravo ausdehnen, und somit einen Theil von Neu-Mexiko dazu rechnen wollte. Dies ist wahrscheinlich das „Gebiet südwärts des Landes am Mississippi.“

Der in der Proklamation als östliche Gränze genannte Rio Perdido fließt in der Provinz Florida, zwischen den Forts Mobile und Pensacola, in den merikanischen Meerbusen. Wegen Abtretung der ganzen Provinz Florida waren Unterhandlungen zwischen Spanien und Nordamerika eröffnet, die aber keinen Erfolg hatten. Diese 1763 von Spanien an Großbritannien, und 1783 von diesem wieder an Spanien abgetretene Provinz ist zwar noch wenig bevölkert, ihrer Lage wegen aber wichtig, da sie den merikanischen Meerbusen schließt, und sich gegen Havana auf der spanischen Insel Cuba als eine Halb-Insel herabsenkt, neben welcher alle aus dem spanischen Nordamerika kommende Schiffe, durch die Straße Bahama, vorbei müssen.)

#### Theater = Nachricht.

Heute, den 1. Januar: Johanna von Montfaulcon, Nitterschauspiel in 5 Akten von Kogebue.

Carlsruhe. [Vorladung.] Die vor 17 Jahren sich von hier wegbegebene beide Gebrüder Georg Friedrich und Johann Heinrich Schaffhausen von hier, haben sich binnen 9 Monaten bei unterzeichneter Stelle einzufinden und das ihnen von ihrem verstorbenen Vater angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, sonst wird dasselbe ihren nächsten Anverwandten in nuznißlichen Besitz überlassen werden.

Carlsruhe, den 22. Dec. 1810.

Großherzogl. Badisches Stadttamt,  
Graf von Benzel Sternau.

Heidelberg. [Holz = Verkauf.] Den 15. Jan. 1811 werden in dem Reichsgräflich von Wredenschen sogenannten Forellenwald zu Langenzell mehrere Hundert Klafter Büchen Speltes-Rappern- und Eichenholz, dann einige Tausend Büscheln, auch über hundert Stämme Eichen Bau- und Nutzholz Loosweis versteigert; Steiglustige können das Holz schon vor der Versteigerung einsehen. Heidelberg, den 23. December 1810.

Reichsgräflich von Wreden'scher General-Mandatarius,  
A. F. Barion.

#### Bekanntmachung.

Das Urtheil eines Ungenannten, in No. 19. des Morgen-Blatts, über den Cours de langue et de littérature française à l'usage des lycées et écoles du Grand-Duché de Bade kam dem Verfasser dieses Cours nicht unerwartet, Schon seit zwei Monaten hat Hr. Abbe Mozin ihm angekündigt, daß Herr Cotta 50 oder 100 öffentliche Blätter auf ihn würde losdonnern lassen, wenn er nicht seine Beurtheilung der Werke des besagten Herrn Abbe unterdrücken würde. Da er nun demungeachtet diese Beurtheilung zur Kenntniß des Publicums gebracht hat, (sie ist im zweiten Theil des Cours vorgebracht) und da Herr Mozin durch die ehrenrührige Anschuldigungen, mit welchen er sich sogar an das Badische Gouvernement gewendet hat, um die Strenge der Gesetze gegen den Verfasser aufzufordern, seinen Zweck durchaus nicht erreichen konnte, so mußte sich der Verfasser des Cours auf einen gewaltigen Sturm gefaßt halten, von dem er diese Anzeige als Vorboten ansieht. Er wartet ruhig ab, bis er losbricht, und erklärt hiermit nur, daß er alle öffentliche Stimmen, die Herr Cotta allensfalls gegen ihn zur Sprache bringen könnte, der Kürze wegen, mit einemmale zu seiner Zeit beantworten, und ganz gerne Schmähungen und falsche Angaben seinen Gegnern überlassen wird.

Carlsruhe, den 15. Dec. 1810.

Louis v. Graimberg.

Die Großherzoglich Badische Staatszeitung erscheint täglich in Carlsruhe.

Der Preis ist jährlich 8 Gulden. Die Bestellungen für die Stadt Carlsruhe und in jenem Umkreise, wohin die Zeitung, ohne einer Post-Station zu bedürfen, gelangen kann, sind bei dem Verleger, Buchdrucker Philipp Madlet, die übrigen aber, mittelst der Post-Ämter des Wohnorts der Zeitungs-Liebhaber bei dem hiesigen Ober-Postamt, welches die Haupt-Expedition übernommen hat, zu machen, wodurch jedoch die Versendung durch den Buchhandel nicht ausgeschlossen werden soll, insofern man die Zeitung nur Monatsweise beziehen wollte.

Man kann die Zeitung auf ein viertel- auf ein halbes- oder auf ein ganzes Jahr bestellen, jedoch nur gegen Vorausbezahlung, ohne welche weder im Inn- noch im Auslande Exemplare verabsolgt werden können. Obiger Preis von 8 Gulden gilt für das ganze Land, und man wird sorgen, daß, soweit möglich, die auswärtigen Grenz-Postämter die Zeitung um den nämlichen Preis empfangen können.